

§ 2 Erscheinungsformen des Internationalen Strafrechts

Internationales Strafrecht hat sich als Oberbegriff für eine ganze Reihe sehr unterschiedlicher Erscheinungsformen eingebürgert.¹ Der Begriff ist zwar wegen seiner Weite nicht sehr aussagekräftig und muss auch im Vergleich zu anderen Rechtsordnungen sehr vorsichtig verwendet werden, denn die Begriffe „*international criminal law*“ oder „*droit pénal international*“ sind mit dem deutschen Begriff „internationales Strafrecht“ nicht synonym. Eine allgemeine Definition könnte jedoch wie folgt lauten:

1

Internationales Strafrecht umfasst all diejenigen strafrechtlichen Normen oder Kriminalitätssachverhalte, die nicht ausschließlich nationalen Bezug aufweisen.

Anknüpfend an die in § 1 genannten Globalisierungssachverhalte mit strafrechtlichem Bezug lassen sich vier Anwendungsfälle des Internationalen Strafrechts unterscheiden:

1. Strafanwendungsrecht,
2. Rechtshilferecht,
3. Völkerstrafrecht und
4. Europäisches Strafrecht.

Alle dieser vier Erscheinungsformen haben einen spezifischen Zuschnitt und unterscheiden sich wesentlich voneinander.

¹ Vgl. die Lehrbücher von *Ambos* (2008) und *Satzger* (2010).

1 Strafanwendungsrecht

- 2 Das Internationale Strafrecht bezeichnet in erster Linie diejenigen Normen, die den Anwendungsbereich des nationalen Strafrechts festlegen.² Gerade hier ist der Begriff indes besonders irreführend, denn es handelt sich beim Strafanwendungsrecht um rein **nationale Regelungen** (§§ 3–7, 9 StGB und § 1 VStGB). Lediglich der tatsächliche Sachverhalt hat grenzüberschreitende Dimension und ist insoweit „international“. „International“ ist auch die hinter den Normen des StGB stehende Rechtfertigung der Anwendung des nationalen Strafrechts auf ausländische Sachverhalte, was potentiell einen Eingriff in die Souveränität eines anderen Staates bedeutet. Mögliche Anknüpfungspunkte (*genuine link*) für die Ausübung der nationalen Strafgewalt ergeben sich nämlich aus dem Völkerrecht.

Das Strafanwendungsrecht gewinnt in einer zunehmend **mobilen Welt** immer mehr an Bedeutung. Transnationale organisierte Kriminalität bedroht ebenso wie Terrorismus und internationaler Drogenhandel die Sicherheit mehrerer Staaten. Die Grundzüge des Strafanwendungsrechts werden in diesem Buch zu Beginn (§ 3) dargestellt.

2 Rechtshilferecht

- 3 Ebenfalls als Ausfluss zunehmender gesellschaftlicher Mobilität erfährt das Rechtshilferecht verstärkte Aufmerksamkeit. Dabei geht es um Regelungen, die der **grenzüberschreitenden Rechtsdurchsetzung** dienen. Dazu gehören Auslieferungen, Vollstreckungshilfe und die wechselseitige Beweisbeschaffung zur Strafverfolgung. Das Gesetz über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen (IRG) bildet hierfür die Regelungsgrundlage im nationalen Recht neben einer ganzen Reihe an bi- und multilateralen Verträgen. Neben diese Zusammenarbeit unter den Nationalstaaten in horizontaler Hinsicht tritt auch die vertikale Kooperation mit internationalen Gerichtshöfen. So bestimmt etwa das Gesetz über die Zusammenarbeit mit dem Internationalen Strafgerichtshof (IStGHG) die maßgeblichen Regelungen im Verhältnis zwischen den deutschen Justizbehörden und dem Internationalen Strafgerichtshof (IStGH).
- 4 Die fortschreitende europäische Integration führt dazu, dass im **Unionsrecht** die strafrechtliche und polizeiliche Zusammenarbeit besonderer Aufmerksamkeit bedarf. Im Europäischen Strafrecht finden sich demnach eine ganze Reihe an Regelungen und Institutionen, welche die Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten der EU hinsichtlich der Strafverfolgung vereinfachen sollen. So tritt etwa der Europäische Haftbefehl an die Stelle des klassischen Auslieferungsrechts mit dem Ziel, die Überstellung von Verdächtigen im Unionsraum zu beschleunigen.

² Vgl. etwa *Oehler*, Rn. 1.

In diesem Buch kann das Rechtshilferecht nicht umfassend dargestellt werden. Soweit es allerdings für die Zusammenarbeit im völkerstrafrechtlichen Kontext erforderlich ist (§ 8) oder für die Darstellung der Kriterien der Europäischen Strafverfolgung unerlässlich ist (§ 12), werden dort die entsprechenden Teilbereiche erörtert.

3 Völkerstrafrecht

Eine **eigenständige Strafrechtsordnung** auf völkerrechtlicher Ebene bildet das sog. Völkerstrafrecht. Materiell ist es beschränkt auf die individuelle Verantwortlichkeit für vier Tatbestände, namentlich

5

- Völkermord,
- Verbrechen gegen die Menschlichkeit,
- Kriegsverbrechen und
- Aggression.

Dafür ist es mit eigenen Zurechnungsregeln versehen, die den gesamten Allgemeinen Teil des Strafrechts umfassen. Es kann durch eigene Gerichtshöfe auf internationaler Ebene durchgesetzt werden. Seit dem 01.07.2002 gibt es mit dem IStGH auch eine dauerhafte Institution, die auf der Grundlage eines eigenen Prozessrechts (Völkerstrafprozessrecht) Individuen wegen des Verdachts völkerrechtlicher Kernverbrechen in den Mitgliedstaaten verfolgen kann.

Völkerstrafrecht kann und muss aber auch durch nationale Strafverfolgungsbehörden durchgesetzt werden, da der IStGH oder andere internationale Gerichte eine umfassende Strafverfolgung schon aus Kapazitätsgründen nicht gewährleisten können. Das Völkerstrafgesetzbuch (VStGB) setzt die internationalen Kernverbrechen in nationales Recht um. Dadurch soll ein möglichst homogenes Strafsystem geschaffen werden, dass sowohl den IStGH wie auch die nationalen Justizbehörden umfasst.

6

Da das Völkerstrafrecht eine selbständige Strafrechtsordnung darstellt, nimmt die Darstellung des Allgemeinen Teils, des Besonderen Teils und des Prozessrechts den größten Teil dieses Lehrbuchs ein (§ 4–8).

4 Europäisches Strafrecht

Die fortschreitende europäische Integration widmet sich zurzeit besonders intensiv dem Strafrecht. Der **Lissabonner Vertrag**, der als europäische Verfassung bezeichnet werden kann, hat die strafrechtlichen Kompetenzen der EU auf eine neue und breite Grundlage gestellt. Die Verwirklichung eines Raumes der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts steht dabei als Ziel des Unionshandelns im Vordergrund. Die dazu erforderlichen Aktivitäten der EU erstrecken sich dabei sowohl auf das materielle Recht wie auch auf das Prozessrecht.

7

Der Begriff Europäisches Strafrecht ist indes nicht minder vage als der des Internationalen Strafrechts. Davon umfasst sind:

1. Eigenes **Kriminalstrafrecht** der EU, das bislang noch nicht verwirklicht ist;
2. **Europäisiertes nationales Strafrecht**, sowohl in materieller wie in prozessualer Hinsicht;
3. Zusammenarbeit zur **Strafverfolgung** innerhalb der EU; und
4. Einflüsse der **Europäischen Menschenrechtskonvention** (EMRK) auf das nationale Strafrecht.

- 8 Anders als beim Völkerstrafrecht bezieht sich der Begriff Europäisches Strafrecht also nicht auf eine eigenständige (supranationale) Strafrechtsordnung, sondern auf ganz unterschiedliche Bereiche der Diffusion des Unionsrechts in das nationale Recht, der strafrechtlichen Zusammenarbeit und der menschenrechtlichen Vorgaben vor allem für das nationale Strafverfahrensrecht. Das Europäische Strafrecht wird im letzten Teil des Buches ausführlich dargestellt (§ 9–13).

Internationales Strafrecht
Strafanwendungsrecht - Völkerstrafrecht -
Europäisches Strafrecht
Safferling, C.
2011, XIX, 606 S. 50 Abb., Softcover
ISBN: 978-3-642-14913-9